



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Karl Freller, Kerstin Schreyer, Peter Winter, Joachim Unterländer, Dr. Florian Herrmann, Wolfgang Fackler, Martin Bachhuber, Petra Dettenhöfer, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Judith Gerlach, Max Gibis, Hans Herold, Florian Hölzl, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Hermann Imhof, Michaela Kaniber, Harald Kühn, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Heinrich Rudrof, Reserl Sem, Klaus Stöttner, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter, Mechthilde Wittmann CSU**

Haushaltsplan 2017/2018:

hier: Erstattungen an die Bezirke für Kosten der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer junger Volljähriger (Kap. 10 53 neuer Tit. 633 08)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen (Drs. 17/14640) werden im Kap. 10 53 folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der Haushaltsvermerk zu den Ausgaben des Kap. 10 53 wird nach den Worten „Tit. 531 21, 633 03“ um „, 633 08“ ergänzt.
2. Es wird ein neuer Leertitel 633 08 mit der Zweckbestimmung „Erstattungen an die Bezirke für Kosten der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer junger Volljähriger“ und dem Haushaltsvermerk: „Einseitig deckungsfähig zu Lasten 633 05. Die Erläuterungen sind verbindlich.“ ausgedrückt.

Der Tit. 633 08 erhält folgende Erläuterung:

„Leertitel zur vorübergehenden Beteiligung an den Jugendhilfekosten für volljährig gewordene, ehemals unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die noch Jugendhilfebedarf haben.“

Der Freistaat Bayern erstattet in den Jahren 2017 und 2018 einen Teil der Jugendhilfekosten für diesen Personenkreis in Form von Pauschalen im Gesamtumfang von bis zu 112.000,0 Tsd. €. Dabei können im Jahr 2017 rückwirkend Kosten auch für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2016 abgerechnet werden. Die Pauschale beträgt im Jahr 2017 40 € und im Jahr 2018 30 € pro Tag. Ab 2017 gilt als Berücksichtigungszeitraum eine Frist von max. 12 Monaten ab Eintritt der Volljährigkeit.

Die nähere Ausgestaltung regelt das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.“

Begründung:

Die Bewältigung der Aufgaben im Bereich Asyl und Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Bund, Länder und Kommunen sind hier in einer Verantwortungsgemeinschaft, in der jeder seinen Beitrag beisteuern muss. Trotz der bereits bisher geleisteten, erheblichen Unterstützung der Kommunen durch den Freistaat Bayern entstehen diesen im Bereich der Jugendhilfekosten in Anbetracht der Vielzahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die in den zurückliegenden Monaten aufgenommen wurden, hohe Belastungen. Staatsregierung und Kommunale Spitzenverbände haben sich deshalb verständigt, dass die Kommunen bei der Bewältigung der Jugendhilfekosten für junge Volljährige durch eine zeitlich befristete Hilfestellung zusätzlich pauschal unterstützt werden sollen.

Die staatlichen Hilfen werden als freiwillige Leistung auf der Basis einer Vereinbarung mit den Bezirken ausgereicht. Hierzu ist eine neue Haushaltsstelle auszubringen. Eine Gesetzesänderung ist im Hinblick auf die zeitliche Befristung nicht notwendig. Die Erstattung ist auf eine Gesamthöhe von 112 Mio. € für beide Jahre begrenzt. Mitte 2017 soll eine Bestandsaufnahme (Revision) stattfinden. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der in den Jahren 2016 bis 2018 veranschlagten Haushaltsmittel.